



## Weisung für die Absenzenregelung in der Primarschule Müllheim

---

### 1. Grundlagen

#### **Gesetz über die Volksschule (vom 29. August 2007)**

##### § 23

Erziehungsberechtigte, welche Pflichten verletzen, die sich aus der Schulgesetzgebung ergeben, werden auf Antrag der Schulbehörde mit Busse bestraft.

##### § 46

1 Schulabsenzen gelten nur als entschuldigt, wenn sie aus wichtigen Gründen erfolgen. Wichtig sind insbesondere persönliche Gründe wie Krankheiten, Unfälle oder die Teilnahme an familiären Fest- oder Traueranlässen.

2 Entschuldigte und unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis aufgeführt.

3 Zur weiteren Regelung des Absenzenwesens erlassen die Schulgemeinden ein Reglement.

#### **Handbuch für Schulbehörden: 5.3 Absenzen**

...Die Einführung von sogenannten „Joker- oder Bonustagen“ ist gesetzlich nicht zulässig.

### 2. Entschuldbare Absenzen

Als entschuldbare Absenzen gelten:

1. Arztbesuch
2. Krankheit
3. Unfall
4. Teilnahme an familiären Fest- und Traueranlässen
5. Dispens aus religiösen Gründen
6. Anlässe und Lager im Bereich Sport und Kultur bei entsprechender Qualifikation (Gesuch eines Vereines muss vorliegen)

### 3. Absenzen ohne entschuldbaren Grund

1. Die Lehrpersonen und die Schulleitung sind nicht berechtigt, Absenzen ohne entschuldbaren Grund zu erteilen.
2. Wenn Eltern ihr Kind ohne entschuldbaren Grund aus der Schule nehmen, tragen sie die Verantwortung für diesen Schritt.
3. Unentschuldigte Absenzen sind über die Schulleitung zuhanden des Schulpräsidenten zu melden.
4. Die Schulbehörde kann bei unentschuldigten Absenzen beim Bezirksamt Anzeige einreichen, was zu einer Busse führen kann. Bei einer Häufung wird die Vormundschaftsbehörde eingeschaltet.
5. Nach den kantonalen Verordnungen sind namentlich eine Ferienverlängerung (vorzeitige Abreise oder verspätete Rückkehr) oder eine unberechtigte „Brückenbildung“ Grund für eine direkte Strafanzeige.

### 4. Einreichen von Gesuchen

1. Schriftliche Gesuche für eine Absenz sind in jedem Falle von den Eltern zu unterzeichnen und an die Klassenlehrperson einzureichen. Sie wird es behandeln oder, wenn es ihre Kompetenz übersteigt, an die Schulleitung weiterleiten.
2. Gesuche ohne entschuldbaren Grund sind über die Schulleitung an den Schulpräsidenten zu richten.
3. Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit, Unfall oder andere nicht vorhersehbare Gründe am Schulbesuch verhindert, ist dies am ersten Tag der Absenz in der Regel vor Unterrichtsbeginn durch die Erziehungsberechtigten der verantwortlichen Lehrperson mitzuteilen. Ist dies nicht der Fall, gilt das Schulversäumnis als unentschuldigt.

### 5. Inkraftsetzung

Diese Weisung wurde durch die Schulbehörde am 19. Mai 2008 beschlossen und tritt auf den 1. August 2008 in Kraft.